

# 10/22

12. Juli 2022

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der  
Studierendenschaft der HTW Berlin**

vom 15. Juni 2022. .... 171

**htw.**

**Hochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

**Herausgeberin**

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

**Redaktion**

Justizariat

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

## HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der HTW Berlin vom 15. Juni 2022

Aufgrund von § 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), hat das Studierendenparlament der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW) am 15. Juni 2022 die folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der HTW Berlin vom 23. April 2021 (AMBL. HTW Berlin Nr. 23/21) beschlossen<sup>1</sup>:

#### Artikel 1

##### Nr. 1

##### § 5 Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Organe der Studierendenschaft werden grundsätzlich gewählt, soweit nicht in dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschrift anders geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlen zum StuPa sowie zu den FSR werden i.d.R. durch den Zentralen Wahlvorstand der HTW (ZWV) organisiert und durchgeführt. <sup>2</sup>Für die Wahl gilt die Wahlordnung der HTW in ihrer jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Hierüber informiert das StuPa-Präsidium fristgerecht den Zentralen Wahlvorstand der HTW (ZWV).

(3) Die Wahlen zum StuPa und zu den jeweiligen FSR finden, sofern keine zwingenden Gründe bestehen, jährlich gemeinsam mit den Gremienwahlen der Hochschule statt.

(4) Das StuPa kann durch Beschluss bestimmen, dass die Wahlen zum StuPa sowie zu den FSR abweichend von Abs. 2 durch die Studierendenschaft durchgeführt werden.

(5) <sup>1</sup>Wird die Wahl gem. Abs. 4 durch die Studierendenschaft organisiert und durchgeführt, muss für die Wahl abweichend von Abs. 2 eine Wahlordnung der Studierendenschaft der HTW (StudWO) erlassen werden. <sup>2</sup>Die Wahlordnung der Studierendenschaft der HTW (StudWO) regelt die organisatorische Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft.

---

<sup>1</sup> Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 22. Juni 2022.

(6) <sup>1</sup>Sind Mitglieder eines Organs durch ein anders Organ zu wählen, so ist gewählt, wer in gleicher, freier und geheimer Wahl die meisten Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Näheres regelt die GO.“

## **Nr. 2**

### **§ 20 FSR**

Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Auf der konstituierenden Sitzung sind eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender, eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender und eine Finanzverantwortliche oder ein Finanzverantwortlicher zu wählen. <sup>2</sup>Optional steht es jedem Fachschaftratsrat frei, eine stellvertretende Finanzverantwortliche oder einen stellvertretenden Finanzverantwortlichen zu wählen. <sup>3</sup>Daneben wählt der FSR die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die er in die FaRäKo entsendet. <sup>4</sup>Die Wahlen sind dem AStA unverzüglich anzuzeigen. <sup>5</sup>Eine Abwahl ist jederzeit möglich.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.